

Ihr Journal

Stephan Brockhoff Steuerberater
& Team

Themen in dieser Ausgabe:

- *Firmenjubiläum und Geburtstag*
- *Höherer pauschaler Kilometersatz?*
- *Vorsteuer bei Dachsanierung für Fotovoltaikanlage*
- *u.v.m.*

Neues aus der Kanzlei: Als Dozent für den BVMW etabliert

Das Jahr 2011 ist schon wieder fast vorbei. Ich kann mich noch gut erinnern, als die Kalender für 2011 aufgehängt wurden, als wäre es gestern gewesen. Es ist wieder die Zeit gekommen, einmal inne zu halten und kurz zurück zu schauen. Es war ein intensives Jahr, das viele Entwicklungen beinhaltet. Den Abschluss der EDV-Umstellung, die dreimonatige Fortbildung meines Mitarbeiters Herrn Schwartze u.v.m..



Des Weiteren konnte ich mich zusammen mit Herrn Panreck als Dozenten bei dem Bundesverband mittelständische Wirtschaft BVMW (z.B. bei der „BEST“) neben den Akademien von Appetito Rheine und Essmann, Altenberge etablieren. Hier werden in Vorträgen und Seminaren Themen für die Unternehmensführung und qualifizierte Mitarbeiter referiert. Am 20. Januar 2012 referieren wir im Rahmen der „BEST“ ein ganztätiges Seminar zum Thema „Unternehmensstrategie“. Wer sich für diese Seminar interessiert, kann sich bei mir gerne melden, um nähere Einzelheiten zu erfahren.

Der zweite Blick geht nach vorne. Was erwartet uns in 2012? Die Wirtschaft steht im Wandel und jeder Unternehmer ist aufgerufen, an seinem Unternehmen und nicht nur in seinem Unternehmen zu arbeiten. Ein kleiner Satz mit einer großen Bedeutung. In diesem Sinne werde ich mich mit meinem Team auf die neuen Anforderungen einstellen und Sie natürlich jeder Zeit kompetent in steuerlichen Angelegenheiten begleiten.

Zum Schluss bedanke ich mich recht herzlich, auch im Namen von meinem Team, für die tolle Zusammenarbeit und das uns entgegen gebrachte Vertrauen und wünsche Ihnen besinnliche Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr.

ELStAM auf den 1.1.2013 verschoben (OFD)

Die Steuerabteilungsleiter der obersten Finanzbehörden haben entschieden, dass sich der Starttermin des neuen Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) aufgrund unerwarteter technischer Schwierigkeiten auf den 1.1.2013 verschiebt. Die OFD Karlsruhe weist im Rahmen eines Informationsschreibens für Arbeitgeber nun darauf hin, in welchen Fällen tatsächlich eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2012 notwendig ist.

Gültigkeit der Lohnsteuerkarte 2010 / Ersatzbescheinigung 2011 im Jahr 2012: Die Lohnsteuerkarte 2010 sowie eine vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 (sog. Ersatzbescheinigung 2011) und die darauf eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Religionsmerkmal, Faktor) bleiben weiterhin gültig. Die dort enthaltenen Daten sind der Berechnung der Lohnsteuer im Jahr 2012 zugrunde zu legen.





© Dieter Schütz/Pixilio.de

„Höhepunkt des Glücks ist es, wenn der Mensch bereit ist, das zu sein, was er ist“

*Erasmus von Rotterdam,
niederländischer
Humanist 1466-1536*



© Dieter Schütz/pixelio.de

SEITE 2

Höherer pauschaler Kilometersatz bei Auswärtstätigkeiten

Beim BVerfG ist eine Verfassungsbeschwerde zur Höhe des pauschalen Kilometersatzes bei Dienstreisen mit dem eigenen Pkw anhängig. Einsprüche, die sich auf dieses Verfahren beziehen, ruhen gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO. Keine Verfahrensrufe gilt jedoch in Fällen, in denen ein höherer Ansatz der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte begehrt wird (OFD Koblenz, Verfügung v. 10.10.2011 - S 2353 A - St 32 2).

Das FG Baden-Württemberg hat entschieden, dass die Höhe des für Dienstreisen anzuwendenden pauschalen Kilometersatzes von 0,30 € pro km verfassungsgemäß ist. Die aus den öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütung, die nach den Reisekostengesetzen der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz eine pauschale Wegstreckenentschädigung von 0,35 € pro km vorsehen, kann demgegenüber nicht bei der Berechnung der pauschalen dienstlichen Fahrtkosten eines Arbeitnehmers berücksichtigt werden. Eine analoge Anwendung dieses nur für die Reisekostenerstattung aus öffentlichen Kassen geltenden höheren Kilometersatzes beim Werbungskostenabzug ist hiernach nicht möglich (FG Baden-Württemberg, Urteil v. 22.10.2010 - [10 K 1768/10](#)). Der BFH hat das Urteil des FG Baden-Württemberg bestätigt (BFH, Beschluss v. 15.3.2011 - [VI B 145/10](#)). Hiergegen wurde inzwischen Verfassungsbeschwerde eingelegt (BVerfG-Az.: [2 BvR 1008/11](#))

Firmenjubiläum und Geburtstag des Gesellschafter-Geschäftsführers

Die Aufwendungen einer GmbH für die Feier ihres Firmenjubiläums sind nicht als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, sofern mit der Veranstaltung gleichzeitig ein runder Geburtstag ihres (zu 50% beteiligten) Gesellschafter-Geschäftsführers gefeiert werden soll ([FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 16.2.2011 - 12 K 12087/07](#), rechtskräftig).

Hintergrund: Betriebsausgaben sind gemäß § 4 Abs. 4 EStG Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Demgegenüber dürfen gemäß § 12 Nr. 1 EStG die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Das Vorliegen von Betriebsausgaben setzt voraus, dass eine private Mitveranlassung i.S.d. § 12 Nr. 1 EStG allenfalls von untergeordneter Bedeutung ist (Heinicke in L. Schmidt, EStG, 29. Aufl. 2010, § 4 Rn. 480). Aus dieser Vorschrift wird ein Aufteilungs- und Abzugsverbot gemischt veranlasster Aufwendungen jedenfalls dann hergeleitet, wenn die privaten und beruflichen Gründe derart zusammenwirken, dass eine Aufteilung in einen betrieblich und einen privat veranlassten Teil schlechterdings nicht möglich ist.

Narkoseleistungen bei Schönheitsoperation nicht steuerbefreit (BFH)

Narkoseleistungen, die im Zusammenhang mit medizinisch nicht indizierten kosmetischen Operationen erbracht werden, sind nicht nach § 4 Nr. 14 UStG von der Umsatzsteuer befreit (BFH, Beschluss v. 6.9.2011 - V B 64/11, NV; veröffentlicht am 2.11.2011).

Hintergrund: Nach § 4 Nr. 14 UStG sind Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden, von der Umsatzsteuer befreit.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH sind nur solche Tätigkeiten steuerfrei, die zum Zweck der Vorbeugung, der Diagnose, der Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen für bestimmte Patienten ausgeführt werden. Danach ist eine anästhesistische Leistung nur dann umsatzsteuerfrei, wenn sie in einem Zusammenhang erbracht wird, der die Feststellung zulässt, dass ihr Hauptziel der Schutz der Gesundheit ist. Dies trifft auf anästhesistische Leistungen bei medizinisch nicht indizierten Schönheitsoperationen nicht zu.

Dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 zugestimmt

Der Bundestag und Bundesrat haben dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 zugestimmt. Die wichtigsten Regelungen:

Bereits für 2011 steigt der **Arbeitnehmerpauschbetrag** von 920 € auf 1.000 €. Rund 550.000 weitere steuerpflichtige Arbeitnehmer können sich damit das Belegesammeln sparen.

Ab 2012 (also mit der Steuererklärung für 2012) können Eltern **Kinderbetreuungskosten** einfacher absetzen. Ob die Betreuungskosten aus beruflichen oder privaten Gründen anfallen, spielt keine Rolle mehr. Eine Seite der "Anlage Kind" zur Einkommensteuererklärung fällt durch die Neuregelung weg.

Ab 2012 entfällt die aufwändige **Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern** unter 25 Jahren für Kindergeld und Kinderfreibeträge. Eltern bekommen auch dann weiter volles Kindergeld, wenn ihr Kind während seiner ersten Berufsausbildung oder seines Erststudiums hinzuverdient.

Ab 2012 **einfachere Vergleichsberechnung bei der Entfernungspauschale**: Wer für den Arbeitsweg abwechselnd öffentliche Busse oder Bahnen und das Auto benutzt, muss die Kosten dann nicht mehr für jeden Tag einzeln belegen. Das Finanzamt vergleicht künftig nur noch die Jahreskosten.



© Susanne von Wollfersdorff/
pixelio.de

Dienstwagennutzung und 0,03%-Regelung (BMF)

Wird der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung eines Dienstwagens typisierend mit der 1%-Regelung besteuert, so erhöht sich der so ermittelte Betrag um monatlich 0,03% des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn das Fahrzeug auch dafür genutzt werden kann (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG). Der BFH hatte hierzu mehrfach entschieden, dass dieser geldwerte Vorteil einen Korrekturposten zum Werbungskostenabzug darstellt und daher nur insoweit zur Anwendung kommt, wie der Arbeitnehmer den Dienstwagen auch tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat (vgl. z.B. BFH, Urteile v. 22.9.2010 - VI R 54/09, VI R 55/09 und VI R 57/09). Zur Ermittlung des Zuschlags ist nach Auffassung des BFH eine Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten mit 0,002% des Listenpreises je Entfernungskilometer möglich (BFH, Urteil v. 4.4.2008 - VI R 85/04). Diese Auffassung widersprach der (bisherigen) Verwaltungsauffassung (BMF, Schreiben v. 23.10.2008, BStBl I S. 961 und v. 12.3.2009, BStBl I S. 500).

Hat der Arbeitgeber bisher im Lohnsteuerabzugsverfahren 2011 die 0,03%-Regelung angewandt, kann er während des Kalenderjahres 2011 zur Anwendung der Einzelbewertung übergehen.

*„Der Widerspruch
ist es, der uns
produktiver macht.“*

*Johann Wolfgang von
Goethe, deutscher
Dichter 1749—1832*

Ausweitung des reduzierten Umsatzsteuersatzes beim Verkauf von Speisen (BdSt)

Der Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. (BdSt) macht auf die Folgen der EuGH-Entscheidung zur Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung bei der Abgabe von Speisen aufmerksam. Unternehmer in diesen Bereichen sollten nach Ansicht des BdSt schnellstmöglich mit ihrem steuerlichen Berater prüfen, ob sie von dieser Rechtsprechung profitieren und inwieweit sie nur noch 7% Umsatzsteuer abführen müssen.

Hintergrund: Der EuGH (Europäischer Gerichtshof) entschied, dass Imbissstände oder -wagen, Kinos, Fleischereien, Bäckereien oder Konditoreien beim Verkauf von Speisen nun den ermäßigten Umsatzsteuersatz anwenden können, selbst wenn die Speisen vor Ort verzehrt werden (C-497/09; C-499/09; C-501/09). Damit reduziert sich in diesen Fällen der von den Unternehmen abzurechnende Umsatzsteuersatz von bisher 19% auf 7%. Bislang mussten Unternehmer für Speisen, die vor Ort verspeist wurden, 19% Umsatzsteuer verlangen.



© Lichtbild Austria/ pixelio.de

Sendplatz 9
48629 Metelen

Telefon: 02556/997215
Fax: 02556/997217
E-Mail: info@brockhoff-

Ich habe für Sie gewissenhaft recherchiert. Dennoch kann ich für den Inhalt dieser Artikel keine Gewähr übernehmen. Die verwendeten Bilder sind selbst erstellt oder aus der lizenzfreien Datenbank Pixelio.de

Druck: ComBu-S F. Marschel e.K
info@combu-s.de

Immer aktuell informiert unter:
www.brockhoff-steuerberater.de
oder
tragen Sie sich für die **Blitzmail** ein.
Hier erhalten Sie schnelle Informationen
jeweils über ein neues Steuerthema
(kurz und bündig, schneller informiert)

Telegramm—kurz und bündig

- Achtung das Jahresende naht. Bitte prüfen Sie alte Forderungen auf mögliche **Verjährungen**. Wenn die Verjährung eintritt, haben Sie keinen Anspruch auf Ihre Forderung.
- Meldung zur Sozialversicherung: **Neuer Tätigkeitsschlüssel** ab Dezember 2011. Der bisher fünfstellige Tätigkeitsschlüssel ändert sich. Für Meldezeiträume (auch Jahresmeldungen für 2011) ab dem 1.12.2011 ist der neue neunstellige Tätigkeitsschlüssel zu verwenden.
- Kurzfristiges aus für **Elena**. Das Gesetz zur Aufhebung von Vorschriften über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) hat den Bundesrat passiert. Am 3.12.2011 wurde Elena eingestellt. Durch die kurzfristige Einstellung von Elena standen viele Firmen vor EDV-technischen Problemen. Neben Elena wurde auch ELStAM verschoben (siehe Seite 1). Die E-Bilanz soll ab 2012 eingeführt werden. Mal sehen wie dieses System funktioniert.
- Wird ein **Kfz ohne das Recht auf Vorsteuer**abzug erworben und später dem Unternehmen durch den Abzug der Vorsteuer aus den laufenden Kfz-Kosten zugeordnet, kann das Kfz zwar unbesteuert entnommen, aber nur besteuert veräußert werden (Urteil des FG Baden-Württemberg vom 16. 2. 2011 - 1 K 4834/08).
- Selbstständige können die Kosten für die Behandlung von **berufsbedingten Gesundheitsproblemen** steuerlich als Betriebsausgaben geltend machen. Dies gilt nach einem kürzlich entschiedenen Urteil des Finanzgerichts Sachsen (Az.: 5 K 435/06) selbst dann, wenn das Krankheitsbild nach dem Sozialgesetzbuch nicht als Berufskrankheit anerkannt ist.
- Ein Monteur, der über einen längeren Zeitraum auf dem Betriebsgelände eines Kunden seines Arbeitgebers eingesetzt wird, hat dort keine regelmäßige Arbeitsstätte - die Fahrtkosten können nach Dienstreisegrundsätzen abgezogen werden (FG Münster, Urteil v. 14.9.2011 - 10 K 2037/10 E).

Vorsteuerabzug bei Dachsanierung für Fotovoltaikanlage (BFH)

Der BFH hat in drei Urteilen über den Vorsteuerabzug aus Leistungsbezügen für die Errichtung bzw. Renovierung von Gebäudedächern in Zusammenhang mit der Installation von Fotovoltaikanlagen entschieden (BFH, Urteile v. 19.7.20111 - [XIR 29/10](#), [XIR 21/10](#) und [XIR 29/09](#); veröffentlicht am 9.11.2011).

Hintergrund: Ein (privater) Betreiber einer Fotovoltaikanlage (nachfolgend kurz: PV-Anlage), der den mit seiner Anlage erzeugten Strom kontinuierlich an einen Energieversorger veräußert, ist insoweit umsatzsteuerrechtlich Unternehmer. Er ist damit grds. auch zum Abzug der ihm in Rechnung gestellten Umsatzsteuer aus Aufwendungen berechtigt, die mit seinen Umsätzen aus den Stromlieferungen in direktem und unmittelbarem Zusammenhang stehen. Zum Streit mit dem Finanzamt kommt es dabei immer wieder über die Frage, ob der Betreiber der Anlage auch Umsatzsteuer aus Aufwendungen abziehen kann, die in Zusammenhang mit baulichen Veränderungen stehen. Zum Beispiel:

Ein (privater) Stromerzeuger ließ das **Dach einer schon vorhandenen**, anderweitig nicht genutzten (leerstehenden) **Scheune** neu eindecken und installierte sodann eine PV-Anlage auf dem Dach. In diesem Fall kann der Stromerzeuger den Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen für die Neueindeckung des Daches nur teilweise beanspruchen, nämlich nur insoweit, als er das gesamte Gebäude für die Stromlieferungen unternehmerischen nutzt. Hier gilt die 10%-Grenze nicht, weil es nicht um Herstellungskosten eines gelieferten Gegenstands geht, sondern um Erhaltungsaufwendungen in Form von Dienstleistungen (Az. XI R 29/10).



© Dr. Klaus Uwe Gerhardt/
pixelio.de